

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Radspieler Classic GmbH

Stand: 01. Juli 2025

Radspieler Classic GmbH

Hauptstraße 6
89355 Gundremmingen

Tel.: +49 8224 9673790

E-Mail: kontakt@radspielerclassic.com

Website: www.radspielerclassic.com

Steuernummer: 102/136/00686

Ust-IdNr.: DE338122635

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Werkleistungen, Reparaturen und Lieferungen der Radspieler Classic GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB).
2. Soweit einzelne Regelungen nur für Unternehmer oder Verbraucher gelten, ist dies ausdrücklich gekennzeichnet.
3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Auftragserteilung

1. Leistungen, Preise und Fertigstellungstermine werden schriftlich im Auftragschein oder Bestätigungsschreiben festgehalten.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Textform.
3. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge erteilen sowie Probefahrten und Überführungsfahrten durchführen.

III. Preisangaben und Kostenvoranschläge

1. Auf Wunsch des Auftraggebers werden im Auftragschein die voraussichtlichen Kosten vermerkt. Diese können durch Verweis auf Preislisten oder Arbeitswertkataloge des Auftragnehmers erfolgen.
2. Verlangt der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, wird ein schriftlicher Kostenvoranschlag erstellt, der für 14 Tage bindend ist (bei Unternehmern 5 Werktagen).
3. Leistungen zur Erstellung des Kostenvoranschlags können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde.
4. Im Falle einer Auftragsvergabe aufgrund des Kostenvoranschlags werden die Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Schlussrechnung verrechnet.
5. Alle Preisangaben enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich Nettopreise ausgewiesen sind.

6. Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn sich nach Vertragsschluss die Kosten für Materialien, Löhne oder Lieferungen erheblich ändern. Dies gilt nicht für bereits erteilte verbindliche Kostenvoranschläge.

IV. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten. Sollte sich der Arbeitsumfang ändern, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den neuen Fertigstellungstermin informieren.
2. Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines verbindlichen Fertigstellungstermins über 24 Stunden hinaus, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Vorlage eines Nachweises über den Bedarf ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug kostenlos zur Verfügung oder erstattet bis zu 80% der Kosten für ein Mietfahrzeug zu ortsübliche Mietwagenkosten (max. 80 €/Tag, wenn nicht anders vereinbart). Ein weitergehender Verzugsschadensersatz ist ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer haftet während des Verzugs für durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurde. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen infolge höherer Gewalt, einschließlich unvorhergesehener Betriebsstörungen, Personalengpässen oder Lieferverzögerungen von Zulieferern, die ohne eigenes Verschulden des Auftragnehmers auftreten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung informieren, sobald dies möglich und zumutbar ist.
5. Ein weitergehender Verzugsschadensersatz ist ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

V. Abnahme

1. Der Auftraggeber hat den Auftragsgegenstand im Betrieb des Auftragnehmers abzuholen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Fertigstellungsanzeige und Rechnungsstellung abzuholen. Bei Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Holt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach einer weiteren Frist von zwei Wochen den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers anderweitig zu verwerten, sofern dies vorher schriftlich angedroht wurde.

VI. Berechnung des Auftrages

1. Die Rechnung enthält separate Angaben für jede Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien.
2. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlags ausgeführt, genügt ein Verweis auf den Kostenvoranschlag. Zusätzliche Arbeiten werden gesondert aufgeführt.
3. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Rechnungsstellung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
3. Gegen Forderungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem konkreten Auftrag beruht.
5. **Bonitätsprüfung:** Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Rechnungszahlung eine Bonitätsprüfung über die Creditreform durchzuführen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vor Durchführung der Bonitätsprüfung informieren. Die Bonitätsprüfung erfolgt nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Ohne diese Einwilligung findet keine Abfrage bei Auskunfteien (z. B. Creditreform) statt.
6. **Inkasso:** Der Auftragnehmer arbeitet bei ausbleibenden Zahlungen mit der Creditreform zusammen. Bei Nichtzahlung werden die Forderungen an die Creditreform zum Inkasso übergeben. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer hat ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen. Dieses Pfandrecht gilt auch für Forderungen aus früheren Arbeiten und Lieferungen, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
2. Das vertragliche Pfandrecht gilt auch für künftige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an den in seinem Besitz befindlichen Gegenständen des Auftraggebers für alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. **Bonitätsprüfung und Inkasso:** Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, vor Geltendmachung seines Pfandrechts eine Bonitätsprüfung des Auftraggebers über die Creditreform durchzuführen. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer im Fall der Geltendmachung des Pfandrechts bei Nichtzahlung auch Inkassodienstleistungen der Creditreform in Anspruch nehmen.

IX. Sachmangel

1. Verbraucher (B2C)

1. Die Gewährleistungsfrist für neue Teile und Werkleistungen beträgt 24 Monate ab Abnahme.
2. Für gebrauchte Teile oder Fahrzeuge beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, sofern kein anderes vereinbart ist.
3. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach Abschnitt X.

2. Unternehmer (B2B)

1. Gegenüber Unternehmern wird die Sachmängelhaftung für Werkleistungen und gelieferte Teile vollständig ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist vorliegt. Diese Regelung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Für gebrauchte Teile und Fahrzeuge bestehen keinerlei Mängelrechte.
3. Falls eine Haftung dennoch eintritt, ist diese auf 12 Monate ab Abnahme beschränkt.

X. Haftung

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf das Doppelte des Auftragswertes.
2. Eine Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen wurden.
3. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

XI. Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder der Auftraggeber eingewilligt hat.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten und deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen.
3. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Betroffenenrechten, sind in unserer Datenschutzerklärung unter www.radspielerclassic.com/datenschutz abrufbar.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die eingebauten Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate durch Einbau fest mit dem Fahrzeug verbunden wurden. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, diese Teile weiterzuverkaufen, zu belasten oder anderweitig darüber zu verfügen. Soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich nicht wirksam begründet werden kann, gilt das gesetzliche Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB an dem bearbeiteten oder eingebauten Gegenstand.

XIII. Ausschluss der Haftung bei mitgebrachten Teilen

1. Für vom Kunden mitgebrachte Kfz-Ersatzteile, Kfz-Aggregate oder Kfz-Betriebsstoffe übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, Garantie oder Gewährleistung. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Einbau solcher Teile abzulehnen oder den Auftrag nur unter ausdrücklichem Vorbehalt anzunehmen. Sollte der Auftrag dennoch ausgeführt werden, erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Auftraggebers.

XIV. Widerrufsrecht

1. Das Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Vor Ort abgeschlossene Werkverträge sind hiervon nicht erfasst.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt.
3. Zur Ausübung des Widerrufsrechts muss der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich über seinen Entschluss informieren. Der Auftragnehmer wird daraufhin die geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen erstatten.

XV. Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten mit Unternehmern ist der Sitz des Auftragnehmers (Gundremmingen) ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.